

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Amt für Jugend und Bildung	Nr. 036/2024
---	------------------------

Betreff:

Flexibilisierung der Betreuungszeiten nach § 48 Kibiz

Beratungsfolge	Termin
----------------	--------

Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien Berichterstattung: Herr Wiesmann	04.03.2024
---	------------

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 060510	Bez. Kinder in Tageseinrichtungen, Tagespflege und Spielgruppen
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 02 und 15	Bez. Zuwendungen und allg. Umlagen sowie Transferaufwendungen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erforderlich	a) Pos.02 = 819.403 EUR b) Pos.02 = 819.403 EUR	Pos.15 = 1.024.265 EUR Pos.15 = 1.024.265 EUR
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien beschließt folgende Förderkriterien im Rahmen des § 48 Abs. 1 KiBiz (Flexibilisierung der Betreuungszeiten) ab dem Kindergartenjahr 2024/2025:

1. Förderung von Kindertageseinrichtungen mit mehr als 45 Öffnungsstunden bis maximal 50 Öffnungsstunden pro Woche mit 60 € pro Stunde pro Woche (Förderung von maximal fünf zusätzlichen Stunden)

2. Pauschale Förderung von Kindertageseinrichtungen, die 35 Stunden flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung pro Woche für unregelmäßige Bedarfe anbieten.
3. Förderung ergänzender Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz

Die Verwaltung wird beauftragt, die Auswirkungen der Änderungen der Förderkriterien zu evaluieren und die Ergebnisse in einer der Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien vor Beginn des Kindergartenjahres 2025/2026 vorzustellen.

Erläuterungen:

Seit dem Kindergartenjahr 2020/2021 gewährt das Land NRW jedem Jugendamt einen pauschalierten Zuschuss zur Flexibilisierung der Betreuungszeiten. Die Bezuschussung dient der finanziellen Förderung von kind- und bedarfsgerechten, familienunterstützenden Angeboten in der Kindertagesbetreuung. Für das Kita-Jahr 2024/2025 steht hierfür landesweit ein Betrag von über 90 Mio.€ zur Verfügung.

Nach § 48 Abs. 2 KiBiz bestimmt sich der Anteil des Jugendamtes bis zum Kindergartenjahr 2024/2025 aus der Anzahl der für das Kindergartenjahr 2019/2020 beantragten Kindpauschalen für in Tageseinrichtungen betreute Kinder im Verhältnis zur landesweiten Anzahl.

Dem Amt für Jugend und Bildung des Kreises Warendorf wird für diese Zwecke für das Kindergartenjahr 2024/2025 ein Betrag von 898.476 € zur Verfügung gestellt. Voraussetzung für die Gewährung des Zuschusses ist, dass das Jugendamt diesen Zuschuss mit einer Erhöhung des Betrages um 25 Prozent, mithin um 224.619 €, für zeitlich flexible Angebotsformen einsetzt. Unter der Voraussetzung, dass die Mittel in voller Höhe in Anspruch genommen werden, könnten 1,123 Mio. € für das Kindergartenjahr 2024/2025 verausgabt werden.

In § 48 Abs. 1 KiBiz werden verschiedene Möglichkeiten aufgezeigt, für die eine Bezuschussung möglich ist. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und dient als Orientierung.

Bis zum aktuellen Kindergartenjahr wurden in Abstimmung mit allen Münsterlandkreisen folgende drei Kriterien als besonders förderungswürdig bewertet, da diese der Bedarfssituation der Familien entsprechen.

- a. Öffnungszeiten in Kindertageseinrichtungen, die über eine Öffnungszeit von wöchentlich 45 Stunden hinausgehen,
- b. Förderung geringer Schließungstage der Tageseinrichtung. Jeder Tag, der unter 20 Schließungstage liegt, wird mit 1.500 € gefördert. Maximal können 19 Tage gefördert werden,
- c. ergänzende Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz (Schulkinder, die ergänzend in Kindertagespflege (Randzeiten) betreut werden, sind von der Fördermöglichkeit ausgeschlossen).

Diese Fördergrundsätze wurden in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 25.05.2020 (Vorlage 078/2020) ab dem Förderjahr 2020/21 beschlossen.

Die Städte Ahlen, Beckum und Oelde haben eigene Fördermodalitäten erarbeitet.

Zum Kindergartenjahr 2023/2024 konnten im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung auf Basis dieser aktuellen Förderkriterien 42 Einrichtungen gefördert werden. 18 Einrichtungen haben den Zuschuss für die Verlängerung der wöchentlichen Öffnungszeit sowie sechs Einrichtungen den Zuschuss für geringere Schließtage erhalten. Die übrigen 18 Einrichtungen konnten aufgrund beider Fördertatbestände

gefördert werden. Insgesamt werden im laufenden Kindergartenjahr für diese Förderkriterien 747.000 € an Zuschüssen gewährt. Damit wird das für das Kindergartenjahr 2023/2024 zur Verfügung stehende Budget (1,024 Mio. €) nicht ausgeschöpft.

Mit der Beschlussfassung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 28.08.2023 über die geförderten Einrichtungen zum Kindergartenjahr 2023/2024 wurde festgehalten, dass ggfls. eine Anpassung der Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2024/2025 erforderlich sein könnte (vgl. Vorlage 135/2023).

In einem gemeinsamen Erfahrungsaustausch mit den Münsterlandkreisen im Herbst 2023 wurde daher über eine mögliche Anpassung der Förderkriterien im Rahmen der flexiblen Betreuungszeiten gem. § 48 Abs. 1 KiBiz diskutiert. Der Kreis Steinfurt hat über die Erfahrungen seiner bereits angepassten Förderkriterien berichtet. Im Rahmen eines Maßnahmenpakets gegen den Fachkräftemangel hatte der Kreis Steinfurt die bisher bestehenden Förderkriterien zum Kindergartenjahr 2023/2024 abgewandelt und ein neues Kriterium eingeführt. Das wesentliche Ziel dabei war es, Anreize für Träger zu schaffen, damit möglichst viele Einrichtungen eine flexible Buchung von 35 Stunden ermöglichen.

Mit dem neuen Kriterium werden Einrichtungen gefördert, die das 35-Stunden-Betreuungsmodell flexibel anbieten und bei einem gebuchten Betreuungsumfang von 25 oder 35 Wochenstunden drei zusätzliche Stunden Betreuung für unregelmäßige Bedarfe pro Woche anbieten. Die Förderung erfolgt mit einem Pauschalbetrag pro Kita-Jahr.

Flexibilität in diesem Sinne bedeutet, grundsätzlich alle Angebote von 35 Stunden, die in ihrer Flexibilität für die Eltern über 35 Stunden im Block (z.B. 5 Tage 7 bis 14 Uhr) hinausgehen und einem regelmäßig unterschiedlich langen Betreuungsbedarf an verschiedenen Wochentagen Rechnung tragen (bis mind. 16 Uhr). Beispiele sind 35 Std. flexibel auf die Woche aufteilbar, zwei lange und drei kurze Tage sowie drei lange und zwei kurze Tage.

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass die Eltern in einem Elternbrief über das veränderte Buchungsmodell (insbes. 3 Std. für unregelmäßige Bedarfe) informiert werden und die Möglichkeit haben, aufgrund des flexiblen Buchungsmodells ggfls. eine Anpassung ihrer Stundenbuchung vornehmen zu können.

Die Erfahrungen der Träger im Kreis Steinfurt sind sehr positiv. Anfängliche Bedenken, Eltern würden die Möglichkeit der zusätzlichen 3-Std.-Buchung für unregelmäßige Bedarfe inflationär nutzen, hat sich nicht bestätigt. Im Gegenteil; Eltern setzen dies sehr verantwortungsbewusst ein und sind froh über diese Möglichkeit.

Die Münsterlandkreise befürworten die Förderung von Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot im 35-Std.-Betreuungsmodell und halten eine entsprechende Förderung insbesondere vor dem Hintergrund der finanziellen und personellen Herausforderungen der Einrichtungen für sinnvoll. Es wurde vereinbart, gemeinsam mit den Trägern im jeweiligen Zuständigkeitsbereich eine ähnliche Anpassung der Förderkriterien zu prüfen.

Das Amt für Jugend und Bildung hat daraufhin die Trägervertretungen sowie die Vertreterin des Jugendamtselternbeirates zu zwei Sitzungen der Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII am 30.11.2023 und am 31.01.2024 eingeladen und die Anpassung

der Förderkriterien ergebnisoffen diskutiert. Ziel einer möglichen Änderung ist es, die vom Land zur Verfügung gestellten Mittel voll auszuschöpfen, möglichst viele Einrichtungen von der Förderung profitieren zu lassen sowie die Einrichtungen zu unterstützen, die ein flexibles Betreuungsangebot bereits anbieten.

In der Sondersitzung der AG 78 am 31.01.2024 konnten sich die Beteiligten auf folgende Änderung der Förderkriterien verständigen:

1. Beibehaltung der Förderung von erweiterten Öffnungszeiten über 45 Stunden hinaus pro Woche

Aktuell werden Einrichtungen, die erweiterte Öffnungszeiten über 45 Stunden pro Woche hinaus anbieten, mit einem Stundensatz von 60 € pro zusätzlicher Stunde gefördert. Die Förderung ist auf maximal fünf Wochenstunden begrenzt. Dies erfordert einen verstärkten Personaleinsatz, da mit dem vorhandenen Personal mehr Öffnungszeiten abgedeckt werden müssen. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget nach § 48 Abs. 1 KiBiz für die Förderung der erweiterten Öffnungszeiten rd. 430.000 € verausgabt.

Trotz der genannten Herausforderungen war es den Beteiligten der AG 78 wichtig, diese Förderung bestehen zu lassen. Für viele Eltern ist diese Flexibilität in der Öffnungszeiten bereits seit vielen Jahren zum Standard geworden. Sie nutzen oftmals das Angebot, wenn eine Einrichtung bereits um 7:00 Uhr anstatt um 7:30 Uhr geöffnet ist, da dies die Arbeitszeiten der Eltern teilweise erfordern. Teilweise sind auch geringfügig längere Öffnungszeiten im Nachmittagsbereich aus Sicht erwerbstätiger Eltern wünschenswert.

Es wurde daher vereinbart, das Förderkriterium beizubehalten.

2. Wegfall der Förderung von Einrichtungen mit geringeren Schließtagen (unter 20)

Derzeit werden Einrichtungen gefördert, die weniger als 20 Schließtage im Kindergartenjahr haben. Sie erhalten für jeden Schließtag, der unter 20 liegt, eine Förderung von 1.500 €. Für das Kindergartenjahr 2023/2024 werden aus dem zur Verfügung stehenden Budget für die Förderung der geringeren Schließtage rd. 317.000 € verausgabt.

Unter den Beteiligten der AG 78 herrschte Einigkeit darüber, dass diese Förderung entfallen kann. Der Anreiz zur Reduzierung der Schließtage ist nicht mehr im Interesse der Elternschaft. Die Eltern sind grundsätzlich bereit, sich auf eine Schließung z.B. von zwei bis drei Wochen in den Sommerferien einzurichten, wenn dafür der Betrieb der Kita in den Zeiten außerhalb der Ferien stabilisiert werden kann (Personal kann in den Kernzeiten aufgrund geringerer Urlaubszeiten stabil gehalten werden).

3. Einführung einer Pauschalförderung von Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot für eine 35-Stunden Betreuung

In den Sondersitzungen sowie in den zu Beginn dieses Jahres stattgefundenen Trägersgesprächen wurde über die Einführung einer Pauschalförderung von Einrichtungen mit einem flexiblen Angebot für eine 35-Std.-Buchung ausführlich beraten. Dabei wurde festgestellt, dass einige Träger, die 35-Std. flexibel anbieten, schon jetzt den Eltern die Möglichkeit geben, im Notfall eine erweiterte

Betreuung des Kindes in Anspruch zu nehmen. Für diese Einrichtungen wäre die Fördersumme daher eine Anerkennung der bereits jetzt angebotenen Flexibilität.

Eine Reihe anderer Träger bieten zum jetzigen Zeitpunkt schon ein flexibles 35-Std. Modell an und können sich vorstellen, die erweiterte Betreuungsmöglichkeit für unregelmäßige Bedarfe zu ermöglichen. Weitere Träger, die derzeit die 35-Std. noch nicht flexibel anbieten, würden aufgrund dieser Fördermöglichkeit zum neuen Kindergartenjahr eine entsprechende Flexibilität einführen.

Der Jugendamtseaternbeirat machte in den Sitzungen deutlich, dass diese Flexibilität von den Eltern absolut gewünscht ist und eine Förderung dieser Modelle wünschenswert sei.

Gemeinsam wurde sich darüber verständigt, dass die Fördermöglichkeiten auch für eingruppige Einrichtungen gelten müssen, wenn diese maximal 35 Std. betreuen können (z.B. wegen räumlicher Begrenzung) und die zusätzlichen drei Betreuungsstunden für unregelmäßige Bedarfe im 25 Std.-Modell angeboten werden.

In der Sondersitzung wurde seitens einiger Teilnehmer die Sorge geäußert, dass bei Einführung dieser im Bedarfsfall erforderlichen drei Zusatzstunden, ein deutlicher Rückgang der 45-Std. Buchungen erfolgen könne und somit den Trägern ein zusätzliches finanzielles Risiko entstünde. Darüber hinaus ist es den Trägern wichtig, die Entwicklung der antragstellenden Einrichtungen zum übernächsten Kindergartenjahr genau zu prüfen. Es besteht die Sorge, dass durch eine steigende Anzahl der potenziell zu fördernden Einrichtungen, die Höhe der Pauschale nicht mehr attraktiv sei.

Aufgrund der seit Jahren gesteuerten und bedarfsgerechten Platzvergabe im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung geht die Verwaltung jedoch davon aus, dass es nicht zu einem deutlichen Rückgang der 45-Std. Buchungen kommen wird. Es wird unterstellt, dass diejenigen Eltern, die aktuell einen 45-Std. Platz erhalten haben, diesen aufgrund von Erwerbstätigkeit oder anderen Gründen auch benötigen. Vertreter der Einrichtungen, die bereits die zusätzlichen Stunden im Notfall gewähren, bestätigen diese Auffassung anhand der eigenen Erfahrungen. Ein Rückgang der 45-Std. Buchung ist in diesen Fällen nicht erfolgt.

Es wurde mit allen Beteiligten vereinbart, die Einführung des neuen Förderkriteriums insbesondere im Hinblick auf Inanspruchnahme, Rückgang der 45-Std. Buchung und Entwicklung der Antragstellungen zu evaluieren und anschließend die möglichen finanziellen und personellen Herausforderungen zu beleuchten. Damit dies gelingen kann, stellen die jeweiligen Einrichtungen eine entsprechende Dokumentation sicher. Die Evaluation erfolgt im Rahmen der Trägersgespräche für das Kindergartenjahr 2025/2026.

4. Förderung ergänzender Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 1 KiBiz

Die Förderung der ergänzenden Kindertagespflege soll wie bisher beibehalten werden. Bei einer ergänzenden Kindertagespflege handelt es sich um Randzeitenbetreuungen außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen für die Zeit der Erwerbstätigkeit der Eltern. Die

Förderung erfolgt weiterhin anhand der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege.

Die bisherigen allgemeinen Grundsätze für die Förderung gelten darüber hinaus weiterhin:

- Grundsätzlich ist die Förderung als eine Finanzierungsunterstützung zu verstehen und nicht als kostendeckender Zuschuss.
- Es muss eine Antragstellung durch den Träger der Kindertageseinrichtung erfolgen und Nachweise für das neue Förderkriterium beigefügt werden (Elternbrief, Darstellung der Flexibilität im 35-Stunden Angebot)
- Förderungen von Kindertageseinrichtungen mit Öffnungszeiten von wöchentlich über 50 Stunden sollen nur für einzelne Einrichtungen und nach Prüfung durch das Amt für Jugend und Bildung erfolgen, um ein Überangebot in einzelnen Städten und Gemeinden zu vermeiden.
- Die maximale Betreuungszeit der Kinder pro Woche liegt bei 45 Stunden. Die Flexibilisierung zieht im Regelfall keine Ausweitung der individuellen Betreuungszeit nach sich.
- Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht gänzlich durch die vorgenannten Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden, wird von der Möglichkeit der Förderung der ergänzenden Kindertagespflege Gebrauch gemacht.

Aufgrund der Rückmeldungen der Träger ist anzunehmen, dass rd. die Hälfte der insgesamt 106 Einrichtungen im Zuständigkeitsbereich des Amtes für Jugend und Bildung von der neuen Pauschalförderung profitieren werden. Somit profitieren deutlich mehr Einrichtungen als bisher von den zusätzlichen Fördermitteln nach § 48 KiBiz.

Grundlage für die Berechnung der Pauschale ist das nach Abzug der Fördersumme für das Kriterium „erweiterte Öffnungszeiten“ zur Verfügung stehende Budget für die Förderung der flexiblen Betreuungszeiten und die Anzahl der in Frage kommenden Einrichtungen. Die exakte Pauschale kann daher erst nach Eingang der Anträge ermittelt werden. Nach aktuellem Stand wird sie jedoch für das kommende Kita-Jahr bei rd. 12.250 € pro Einrichtung liegen. Mit dieser Vorgehensweise wird sichergestellt, dass die zur Verfügung gestellten Landesmittel zzgl. der 25%-igen Aufstockung durch den Jugendhilfeträger vollständig an die berechtigten Einrichtungen verteilt werden und eine Rückzahlung nahezu ausbleiben kann.

Die Verwaltung schlägt daher abschließend vor, die Förderkriterien entsprechend der Ausführungen zu ändern und die Ergebnisse der Evaluation in einer der Sitzungen vor dem Start des neuen Kindergartenjahres 2025/2026 vorzustellen.

Weiterhin werden die Träger im Nachgang der Sitzung –sofern eine positive Beschlussfassung erfolgt– über die Änderung der Förderung nach § 48 KiBiz informiert und zur Antragsstellung aufgefordert. Eine Beschlussfassung über die für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu fördernden Einrichtungen kann anschließend in der Sitzung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien am 03.06.2024 erfolgen.